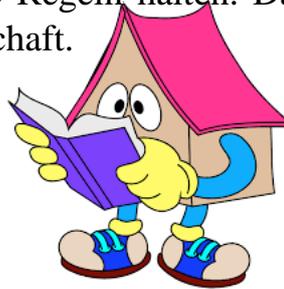


Hausordnung

Haus- und Schulordnung der Volksschule Goldegg

Wenn sich viele Menschen an einem Ort aufhalten und wohlfühlen wollen, müssen sich alle Beteiligten an gemeinsame Regeln halten. Das sehen wir als Grundlage für eine funktionierende Gemeinschaft.

Allgemeines:



Das Schulhaus wird um 7.00 Uhr für Fahrschüler:innen und Schüler:innen, deren Eltern berufsbedingt die Frühaufsicht in Anspruch nehmen müssen, geöffnet. Die Kinder werden bis 7.45 Uhr durch von der Gemeinde finanziertes Personal beaufsichtigt und um 7.45 Uhr in die Klassen gebracht. Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr.

Für Schüler:innen, die sich vor 07.45 Uhr im Schulhaus aufhalten, besteht, wie auf dem Schulweg und dem Aufenthalt am sonstigen Schulgelände, der möglichst auf wenige Minuten beschränkt sein muss, die Verantwortungspflicht der Eltern. Sollten sie sich in dieser Zeit nicht entsprechend verhalten, können sie von der Schulleiterin, einer Lehrperson oder dem Schulwart vom Haus- bzw. Schulgelände verwiesen werden.

Die Eltern werden gebeten, sich von ihren Kindern **vor dem Schulhaus** zu verabschieden und die Kinder **nach dem Unterricht auch vor dem Schulhaus** zu empfangen.

Schüler:innen



Unsere Klassenräume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden.

Die Benutzung von elektronischen Geräten (z. B. Handys, Trackinguhren, etc.) ist den Kindern während des Unterrichts nicht gestattet. Für mitgebrachte Handys und Wertgegenstände übernimmt die Schule keine Haftung.

Alle Kinder kommen rechtzeitig in die Schule, sodass sie 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn in der Klasse sind, um sich in Ruhe auf den Unterricht vorbereiten zu können.

Jeder Schüler/jede Schülerin hilft mit, im gesamten Schulgebäude Ordnung und Sauberkeit zu halten, insbesondere in den Klassenräumen, Garderoben und WC-Anlagen.

Geldbeträge dürfen im eigenen Interesse nicht in den Klassenräumen und Garderoben liegen gelassen werden. Die Schule haftet nicht für den Verlust.

Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft sollen unsere Ziele sein. Auch ein freundlicher Gruß gehört zum höflichen und respektvollen Umgang miteinander.

Eltern

Das Fernbleiben vom Unterricht muss am ersten Tag über Teams oder Telefon unter Angabe eines Grundes mitgeteilt werden. Die Eltern unterstützen ihr Kind beim Nachholen des versäumten



Unterrichtsstoffs durch die Organisation der Haus- und Schulübungsinhalte.

Elterngespräche sind ausschließlich nach Terminvereinbarung außerhalb des Unterrichts möglich (Sprechstunden).

Eltern entlassen ihre Kinder an Elternhaltestellen (alter Bauhof, Schlossparkplatz) aus dem Auto.

Beschädigen Schüler:innen Gegenstände, müssen Eltern für den Schaden aufkommen.

Die Zusammenarbeit mit dem Schulpartner „Eltern“ ist uns sehr wichtig, dies drückt sich unter anderem auf Kommunikationsebene durch die Anwendung der respektvollen Höflichkeitsform „Sie“ aus. Zudem soll dies eine unterstützende Vorbildwirkung für Kinder in weiterführenden Schulen sein, die diese Gesprächsform ab der Volksschule beherrschen sollten.

Das sagt der Gesetzgeber

Auszüge aus dem Schulunterrichts- und Schulorganisationsgesetz



§ 1.

Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 2.

Die Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung.

Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:

- am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände,
- am Förderunterricht, der für ihn verpflichtend oder für den er angemeldet ist,
- am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindliche Übungen, für die er angemeldet ist,
- an ganztägigen Schulformen am Betreuungsteil, zu dem er angemeldet ist,
- an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen.

Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen.

Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

§ 3.

Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

§ 4.

Die Schüler haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören (geräuscherzeugende Uhren, aktivierte Handys,...) dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt.

§ 7. Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen.

§ 8.

Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

→ bei einem Fehlverhalten des Schülers: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,

beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler,

beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten.

§ 10. Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.

zur Kenntnis genommen: _____

